

1240 NVwZ 1997, Heft 12

schluß an BVerwG, Buchholz 408.1, BestattungR Nr. 2 = NVwZ-RR 1995, 283).

VGH Mannheim, Ur. u. 5. 12. 1996 - 1 S 1366/96

Anm. d. Schriftlfg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in NJW 1997, 3113. - Zur Bestattung im Wege der Ersatzvornahme vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1997, 99.

68. Erhebung von Abgaben durch Zweckverbände

GG Art. 28 II, 123; DDR-KommVerf. §§ 5, 6, 61 I; EinigungsV Art. 9; SachsAnhGKG §§ 6, 19 a, 20

Eine Rechtsnorm, die es den Gemeinden ermöglichte, die Satzungsgewalt auf Zweckverbände, selbst wenn sie wirksam gegründet waren, zu übertragen, enthielt die DDR-Kommunalverfassung 1990 nicht. (Leitsatz der Redaktion)

OVG Magdeburg, Beschl. u. 14. 5. 1997 - C 2 S 1/96

Anm. d. Schriftlfg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in LKV 1997, 417. - Zur Bekanntmachung von Satzungen vgl. VG Chemnitz, LKV 1997, 180 und VG Meiningen, LKV 1997, 181; zum Erlaß von Abgabensatzungen durch einen Zweckverband s. OVG Bautzen, LKV 1997, 418.

69. Beschränkung der Fehlbelegungsabgabe bei nachträglicher Angabe zur tatsächlichen Miethöhe

HessAFWoG §§ 5, 6, 7, 8, 10; AFWoG §§ 4 V, 5

1. Bei der Bemessung der Ausgleichszahlung (Fehlbelegungsabgabe) nach dem HessAFWoG sind maßgeblich für die Zugrundelegung des für die Wohnung gezahlten Entgelts gem. § 8 I 2 HessAFWoG die Verhältnisse bei Beginn der Leistungspflicht. Angesichts dieser ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bleibt für eine entsprechende Anwendung des § 5 III HessAFWoG, der bezüglich des Einkommens auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens der Behörde an den Auskunftspflichtigen nach § 7 I HessAFWoG abstellt, kein Raum.

2. Erfolgt eine Beschränkung der Ausgleichszahlung gem. § 8 I 1 HessAFWoG nicht (§ 8 II 1 HessAFWoG) oder nur in zu geringem Umfang, weil die tatsächliche Höhe des für die Wohnung im maßgeblichen Zeitpunkt gezahlten Entgelts der Behörde nicht bekannt ist, wird die Beschränkung gem. § 8 II 2 HessAFWoG ab dem ersten Tag des auf die Antragstellung - d. h. Mitteilung der wahren Miethöhe - folgenden Kalendermonats nachgeholt.

3. Die nachträgliche Beschränkung erfolgt auch dann erst ab diesem Zeitpunkt, wenn der Adressat des Abgabenbescheids rechtzeitig gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt und die tatsächliche Miethöhe im Widerspruchsverfahren mitgeteilt hat (im Anschluß an BVerwG, NJW 1991, 2851 = Buchholz 401.71 AFWoG Nr. 7 = DÖV 1991, 981).

VGH Kassel, Beschl. u. 9. 1. 1997 - 5 TG 4598/96

Anm. d. Schriftlfg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in NJWE-MietR 1997, 212.

70. Gebührenschuldner der Abfallgebühr - Grundstückseigentümer oder Mieter

Richtlinie 75/442/EWG Art. 15; GG Art. 14 I; AbfG § 3 I; KrW-/AbfG § 13 I; MHRG § 4 V; BremGebBeitrG § 13 II

Der Grundstückseigentümer kann durch kommunale Satzung zum Schuldner der Abfallgebühren bestimmt werden. Das gilt auch dann, wenn der Abfall im Falle der Vermietung von Wohnraum von Mietern erzeugt wird. Der Heranziehung des Vermieters stehen weder bundesrechtliche Vorschriften (Bundesabfallrecht, Grundgesetz) noch europarechtliche Bestimmungen (Richtlinie 75/442/EWG) entgegen.

OVG Bremen, Ur. u. 19. 11. 1996 - 1 N 1/96

Anm. d. Schriftlfg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in NJWE-MietR 1997, 209.

Entscheidungen - Verwaltungsgerichte: Verwaltungsgerichte erster Instanz

71. Ausweisung wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern

AuslG §§ 47, 48; ENA Art. 3 III

Tritt ein nach § 48 I AuslG besonderer Ausweisungsschutz genießender Ausländer wegen fortgesetzten sexuellen Mißbrauchs von Kindern strafrechtlich in Erscheinung, liegt ein schwerwiegender spezialpräventiver Ausweisungsgrund vor, wenn der Ausländer sein gravierendes Fehlverhalten nicht in einer Weise verarbeitet hat, die eine Wiederholung hinreichend sicher ausschließt. Ein mehrere Monate dauernder Freigang des Ausländers vor der Haftentlassung, während dessen sich der Ausländer „unauffällig“ verhält, ändert daran nichts.

VGH Mannheim, Beschl. u. 12. 12. 1996 - 11 S 3336/96

Anm. d. Schriftlfg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in NJW 1997, 2615. - Zur „Ist-Ausweisung“ nach § 47 I AuslG vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1995, 353.

c) Verwaltungsgerichte erster Instanz

72. Ungültigkeit einer Bürgermeisterwahl

GG Art. 5 I, 1, 28 I 2; HessGO § 39 I 1; HessKommWahlG §§ 27. S. 1 Nr. 1, 41, 50 S. 1 Nr. 2; HessMeldeG §§ 34 IV, 35 I 1, V

Aus der strikten Neutralitätspflicht der Gemeinden und ihrer Organe im Kommunalwahlkampf folgt nicht, daß die jeweiligen Amtsinhaber sich jeglicher Meinungsäußerung im Zusammenhang mit einer Wahl enthalten müßten. Die Grenzen für die zulässige Betätigung eines Bürgermeisters anlässlich einer Wahl sind jedoch dann überschritten, wenn er das ihm aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihm kraft seines Amtes gegebenen Einflußmöglichkeiten in einer Weise nutzt, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar ist. (Leitsätze der Redaktion)

VG Frankfurt a. M., Ur. u. 20. 6. 1997 - 7 E 956/95

Zum Sachverhalt: Der Kl. begehrt die Ungültigkeitserklärung der im Dezember 1994 stattgefundenen Direktwahl des Bürgermeisters. Unmittelbar vor dem am 4. 12. 1994 erfolgten ersten Wahlgang wandte sich der damalige Bürgermeister mit einem Serienbrief an die Jungwähler, um für den Beigel. zu werben. Der unter dem Briefkopf „Dr. S - Bürgermeister der Stadt K.“ abgefaßte Serienbrief hat folgenden Wortlaut:

„Sie werden sich fragen, warum ich Ihnen heute persönlich schreibe. Nun Sie haben vor kurzem das 18. Lebensjahr erreicht, somit einen Lebensabschnitt, der Ihnen u. a. die Möglichkeit bietet, sich aktiv - in welcher Form auch immer - um die Geschicke Ihrer Stadt mit zu kümmern.“

Wie Sie sicherlich wissen, scheidet ich Ende Mai 1995 mit dann 60 Jahren aus dem Amt des Bürgermeisters der Stadt K. Dieses Amt habe ich als junger Mann mit 32 Jahren übernommen. Am 4. Dezember haben Sie die Chance, einen neuen Bürgermeister zu wählen. Es ist natürlich Ihre Entscheidung, welchen Kandidaten Sie wählen, aber ich werbe für T. H. Er ist 34 Jahre alt, hat auf dem zweiten Bildungsweg sein Abitur gebaut, sein Jurastudium mit Abschluß absolviert, besitzt bereits zehn Jahre Erfahrung in der Verwaltungsarbeit und ist ein offener Mensch, der auf Menschen zugeht und zuhören kann.

Ich bin überzeugt, daß K. mit T. H. einen Bürgermeister bekommen wird, der die Stadtentwicklung positiv vorantreibt und auf die Meinung junger Menschen großen Wert legt, da sie es sind, die in zehn bis fünfzehn Jahren mit ihren Familien in K. leben werden.“

Der Jungwählerbrief wurde in einer Auflagenstärke von etwa 800 Stück in neutralen Briefumschlägen versandt. Die Adressen der Jungwähler waren Dr. S entweder unmittelbar vom Einwohnermeldeamt oder über den CDU-Stadtverband K. zur Verfügung gestellt worden. Bei dem ersten Wahlgang entfielen auf den Kandidaten der CDU, den Beigel. 5157 Stimmen und auf den nächstplatzierten Bewerber 3325 Stimmen. Da keiner der Bewerber die absolute Mehrheit erreichen konnte, mußte am 18. 12. 1994 eine Stichwahl erfolgen. Vor dem zweiten Wahlgang versicherte der Erste Stadtrat a. D. K einen Wahlwerbeprief an die Senioren der Stadtteile M. und H., in dem er für die Stimmabgabe zugunsten des Beigel. warb. Einen gleichlautenden Wahlwerbeprief versicherte der Fraktionsvorsitzende der CDU in der Stadtverordnetenversammlung K. in den Ortsteilen R. und E. Der Seniorenwahlbrief, der in neutralen Briefumschlägen versichert wurde, hatte eine Auflagenstärke von ca. 3500 Stück. Die entsprechenden Anschriften waren den beiden genannten Personen vom CDU-Stadtverband zur Verfügung gestellt worden. Bei einer Wahlbeteiligung von 53,24% konnte der Beigel. im zweiten Wahlgang 6071 Stimmen erzielen, während

sein parteiloser Gegenkandidat 4372 Stimmen erreichte. Der Kl. erhob am 26. 12. 1994 und vorsorglich nochmals am 28. 1. 1995 gem. §§ 41, 25 HessKommWahlG Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterdirektwahl, wobei er die Einspruchsgründe geltend machte, die auch Gegenstand des Gerichtsverfahrens sind.

Nach erfolglosem Einspruch hatte die sodann erhobene Klage Erfolg.

Aus den Gründen: Die Klage ist zulässig. Sie ist als allgemeine Feststellungsklage (§ 43 I VwGO) statthaft (vgl. § 52 III 2 HessKommWahlG). Der Kl. ist gem. §§ 41, 27 S. 1 Nr. 1 HessKommWahlG klagebefugt, nachdem sein Einspruch gegen die Bürgermeisterdirektwahl vom Dezember 1994 (§§ 41, 25 HessKommWahlG) von der Bekl. zurückgewiesen wurde (§§ 41, 26 I HessKommWahlG). Die Klage wurde schließlich auch fristgerecht erhoben (§§ 41, 27 S. 1 HessKommWahlG).

Die Klage ist auch begründet. Bei der Bürgermeisterdirektwahl ist es zu Unregelmäßigkeiten gekommen, die auf das Ergebnis von Einfluß gewesen sein können, so daß die Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen ist (§ 50 S. 1 Nr. 2 HessKommWahlG).

Zum Wahlverfahren i. S. des § 50 S. 1 Nr. 2 HessKommWahlG zählt auch die Wahlvorbereitung einschließlich der Wahlwerbung (vgl. VGH Kassel, HessVGRspr. 1970, 81 [82]). Zu Unregelmäßigkeiten beim Wahlverfahren kommt es, wenn gegen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes oder der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verstoßen wird oder die allgemeinen Wahlgrundsätze verletzt werden (vgl. VGH Kassel, NVwZ 1992, 284 [285] zu dem gleichlautenden § 26 I Nr. 2 HessKommWahlG). Dies ist hier der Fall. Sowohl der von Bürgermeister a. D. Dr. S verfaßte Jungwählerbrief als auch der vom Ersten Stadtrat a. D. K geschriebene Seniorenwahlbrief verletzen die Grundsätze der freien und gleichen Wahl (vgl. § 39 I 1 HessGO). Nach Auffassung des Gerichts erfolgte mit den beiden genannten Schreiben eine unzulässige Wahlbeeinflussung.

Die Unzulässigkeit des Jungwählerbriefes ergibt sich allerdings - entgegen der Auffassung des Kl. - nicht bereits aus Form und Inhalt des Schreibens.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 44, 125 [138 ff.] = NJW 1977, 1054) verletzt eine auf Wahlbeeinflussung gerichtete, parteiübergreifende Einwirkung von Staatsorganen zugunsten oder zu Lasten einzelner an einem Wahlkampf beteiligten politischen Parteien oder Bewerbern den Grundsatz der freien Wahl. Dieser erfordert nicht nur, daß der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern ebenso, daß die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Prozeß der Meinungsbildung gewinnen und fällen können. Darüber hinaus wird damit auch das verfassungsmäßige Recht der davon nachteilig Betroffenen auf Chancengleichheit bei der Wahl verletzt (Grundsatz der gleichen Wahl). Diese für die Wahl zum Bundestag entwickelten Grundsätze gelten nach Art. 28 I 2 GG auch für Wahlen im kommunalen Bereich (vgl. BVerfGE 83, 37 [53] = NJW 1991, 162 = NVwZ 1991, 156 L; BVerwG, NVwZ 1997, 1220 [in diesem Heft]; VGH Kassel, NVwZ 1992, 284 [285]). Aus ihnen ergibt sich eine strikte Neutralitätspflicht der Gemeinden und ihrer Organe im Kommunalwahlkampf (VGH München, NVwZ 1992, 287 [288]). Hieraus folgt jedoch nicht, daß die jeweiligen Amtsinhaber sich jeglicher Meinungsäußerung im Zusammenhang mit einer Wahl enthalten müßten. Dies wäre mit ihrem grundgesetzlich geschützten Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 GG) nicht zu vereinbaren.

Es steht ihnen vielmehr als politisch engagierte Bürger frei, sich - im Rahmen der aus ihrer beamtenrechtlichen Stellung folgenden Beschränkungen - am Wahlkampf zu beteiligen und für eine Partei bzw. einen Bewerber zu werben (BVerwGE 24, 315 [319] = NJW 1967, 642; BVerwG, NVwZ 1997, 1220 [in diesem Heft]; VGH Mannheim, DVBl 1985, 170; VGH München, NVwZ-RR 1996, 680 = BayVBl 1996, 145 [146]). Dabei lassen sich (unzulässige) amtliche Betätigungen oftmals nur schwer abgrenzen von (zulässigen) Betätigungen als politisch engagierter Bürger, der zugleich ein kommunales Amt innehat und dies nicht zu verleugnen braucht (BVerwG, DÖV 1974, 388). Die Grenzen für die zulässige Betätigung eines Bürgermeisters sind jedenfalls dann überschritten, wenn er das ihm aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihm kraft seines Amtes gegebenen Einflußmöglichkeiten in einer Weise nutzt, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar ist (BVerwG, NVwZ 1997, 1220 [in diesem Heft]).

Nach Auffassung des Gerichts hält sich der Jungwählerbrief seiner Form und seinem Inhalt nach noch innerhalb der Grenzen einer zulässigen Betätigung. Der Jungwählerbrief wäre seiner Form nach nur dann als amtliche Äußerung zu werten, wenn er einen amtlichen Briefkopf (Stadt K. - Der Magistrat oder Stadt K. - Der Bürgermeister) enthielte (vgl. insoweit VGH Kassel, NVwZ 1992, 284). Der von Bürgermeister a. D. Dr. S verschickte Jungwählerbrief enthält jedoch in seinem Kopf lediglich den Namen und die Amtsbezeichnung des Verfassers. Die Verwendung der Amtsbezeichnung steht der hier getroffenen Einschätzung nicht entgegen, denn gem. §§ 211 I, 97 II HessBeamStG darf ein Bürgermeister seine Amtsbezeichnung auch außerhalb des Dienstes führen.

Auch die inhaltliche Abfassung des Jungwählerbriefes ist nicht zu beanstanden. Zwar weist Dr. S hierin auf sein bevorstehendes Ausscheiden aus dem Amt, welches er seit 28 Jahren innehat, hin. Dies allein rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, Dr. S habe das ihm aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht in einer unzulässigen Weise zur Wahlwerbung zugunsten des Beigel. genutzt. Denn auch als politisch engagierter Bürger brauchte er weder sein Amt als Bürgermeister noch die Dauer seiner Amtsinhaberschaft zu verleugnen (vgl. BVerwG, DÖV 1974, 388 [389]).

Der Jungwählerbrief stellt jedoch deshalb eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar, weil dem damaligen Bürgermeister unter Verletzung bestehender Rechtsvorschriften die betreffenden Adressen überlassen wurden. Dabei geht das Gericht davon aus, daß auch nach der durchgeführten Beweisaufnahme offenbleibt, wie Dr. S in den Besitz der Adressen gekommen ist. Nach der von ihm gemachten Aussage, hat er die Adressen vom CDU-Stadtverband K. bekommen, der sie beim Einwohnermeldeamt abgerufen habe. Zweifel hieran ergeben sich jedoch aus dem von Dr. S abgezeichneten Antragsformular vom 17. 11. 1994, mit dem beim Einwohnermeldeamt die Adressen der Jungwähler zweimal angefordert wurden, und zwar zum Zwecke „Wahlwerbung der SPD z. H. Herrn ...“ und einmal für Bürgermeister Dr. S. Dadurch unterscheidet sich das Antragsformular wesentlich von den Formularen, die für die Beschaffung der Adressen der Senioren verwendet wurden. Bei diesen ist nämlich jeweils als Verwendungszweck „Wahlwerbung der CDU“ genannt. Diese Abweichung konnte auch durch die Vernehmung von Dr. S nicht geklärt werden. Der Vorgang der Adressenbeschaffung kann jedoch letztlich auch offenbleiben, denn sowohl für den Fall, daß sich Dr. S die Adressen selbst besorgt hat, als auch für den Fall, daß ihm diese vom CDU-Stadtverband K. zur Verfügung gestellt wurden, ist ein Verstoß gegen § 35 HessMeldeG gegeben.

Hat sich Dr. S die Adressen selbst besorgt, verstößt dies gegen § 35 I 1 HessMeldeG. Nach dieser Bestimmung darf die Meldebehörde nur Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie mit Ausländerbeiratswahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 I 1 HessMeldeG bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Entgegen der Auffassung des Kl. kommt die Vorschrift hier zur Anwendung, denn wie sich aus der Regelung der Bürgermeisterdirektwahl im Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung ergibt, handelt es sich bei ihr um eine Kommunalwahl i. S. des § 35 I 1 HessMeldeG. Sollte das Einwohnermeldeamt Dr. S selbst die Adressen zur Verfügung gestellt haben, führt dies nach Ansicht des Gerichts dazu, daß der von ihm verfaßte Jungwählerbrief letztlich doch - entgegen seiner Form und seinem Inhalt - als eine unzulässige amtliche Wahlwerbung zugunsten des Beigel. zu werten wäre. Dr. S hätte dann die ihm kraft seines Amtes gegebenen Einflußmöglichkeiten genutzt um sich Kenntnisse zu verschaffen, die ihm als Privatperson versagt geblieben wären. Eine Äußerung, die nur aufgrund der Inhabung des Bürgermeisterramtes möglich ist, kann immer nur in amtlicher Eigenschaft erfolgen (BVerwG, DÖV 1974, 388 [389]; VGH München, NVwZ 1992, 287 [288] hinsichtlich der Wahlwerbung in einem Amtsblatt).

Würde das Adressenmaterial Dr. S. vom CDU-Stadtverband überlassen, so wäre dies mit § 35 V i. V. mit § 34 IV HessMeldeG nicht zu vereinbaren. Danach darf der Empfänger einer nach § 35 I HessMeldeG eingeholten Melderegisterauskunft die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Demnach hätte nur der CDU-Stadtverband die

Adressen zu Wahlzwecken verwenden dürfen. Dies schließt allerdings die Weitergabe der Adressen an einzelne Parteimitglieder zum Zwecke der Abfassung von Wahlwerberbriefen nicht aus. Erforderlich ist jedoch, daß die so abgefaßten Wahlwerberbriefe deutlich erkennen lassen, daß es sich bei ihnen um die Wahlwerbung einer politischen Partei und nicht etwa um die Meinungsäußerung einer Privatperson handelt. Denn eine unter dem Mantel der privaten Äußerung verdeckte Parteienwerbung verstößt gegen die melderechtlichen Vorgaben, daß nur der Empfänger, keinesfalls aber Dritte, die übermittelten Daten verwenden darf. Bei dem von Altbürgermeister Dr. S verfaßten Jungwählerbrief würde es sich um eine unzulässige verdeckte Parteienwerbung handeln. In ihm wird für den Bürgermeisterkandidaten der CDU, den Beigel., geworben, ohne daß aus der Aufmachung oder dem Text eine Trägerschaft des CDU-Stadtverbandes erkennbar wird. Da der Jungwählerbrief auch in einem neutralen Briefumschlag versendet wurde, kann dahingestellt bleiben, ob es zur Vermeidung einer unzulässigen verdeckten Parteienwerbung ausreichend gewesen wäre, das Schreiben in einem mit einem CDU-Aufdruck oder Stempel versehenen Briefumschlag zu übermitteln.

Eine weitere Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren stellt der vom Ersten Stadtrat a. D. K verfaßte Seniorenwahlbrief dar. Mit ihm erfolgte eine unzulässige verdeckte Parteienwerbung. Da die entsprechenden Adressen Herrn K vom CDU-Stadtverband zur Verfügung gestellt wurden, hätte nach außen erkennbar werden müssen, daß es sich um Wahlwerbung der CDU handelt. Anhaltspunkte hierfür lassen sich dem Schreiben jedoch nicht entnehmen. Vielmehr vermittelt das Schreiben - was auch gewollt war - den Eindruck, ein politisch engagierter Bürger setze sich für den CDU-Kandidaten ein.

Ob entsprechendes für den Seniorenwahlbrief von Herrn M gilt, bleibt offen. Hierfür spricht zwar, daß auch diesem Schreiben kein Hinweis auf den CDU-Stadtverband zu entnehmen ist, sondern es als ein weiteres „privates Wahlwerberbeschreiben“ gedacht und konzipiert war. Immerhin läßt sich dem Briefkopf des Schreibens jedoch entnehmen, daß Herr M Fraktionsvorsitzender der CDU ist. Ob dies allerdings genügt, den von Herrn M verfaßten Seniorenwahlbrief als Wahlwerbung der CDU anzusehen, bedarf wegen fehlender Entscheidungserheblichkeit jedoch keiner Klärung.

Entgegen der Auffassung des Kl. ist die Ausgestaltung der Stimmzettel nicht zu beanstanden. Weder dem Kommunalwahlgesetz noch der Kommunalwahlordnung läßt sich entnehmen, wer bei einem Einzelbewerber als Träger des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel anzuführen ist. Nach Auffassung des Gerichts genügt es, wenn - wie hier - durch Nennung einer natürlichen Person ersichtlich wird, daß der Wahlvorschlag nicht von einer Partei oder Wählergruppe getragen wird, sondern es sich um einen Einzelbewerber handelt.

Die aufgezeigten Unregelmäßigkeiten können auch auf das Ergebnis der Bürgermeisterdirektwahl von Einfluß gewesen sein. Eine solche Möglichkeit darf nicht nur theoretisch bestehen; sie muß vielmehr nach allgemeiner Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (vgl. BVerfGE 89, 242 [254, 266, 273] = NJW 1994, 922 = NVwZ 1994, 573 I; BVerwG, NVwZ 1997, 1220 [in diesem Heft]; VGH Kassel, NVwZ 1992, 284 [285]; VGH Mannheim, NVwZ 1992, 504 [505]). Dies trifft auf die angefochtene Bürgermeisterdirektwahl zu.

Das Gericht erachtet zwar die vom Kl. genannte Möglichkeit, durch die Wahlbriefe hätten Wähler von der Wahlteilnahme abgehalten werden können, als rein theoretisch, weswegen sie unberücksichtigt blieb (s. A. VGH Mannheim, NVwZ 1992, 504 [505]). Jedoch besteht in Anbetracht der Anzahl der beanstandeten Wahlwerberbriefe (ca. 800 Jungwählerbriefe und ca. 1750 Seniorenwahlbriefe), ihrer stadtbekanntem Verfasser (damaliger Bürgermeister und Erster Stadtrat a. D.) sowie des Zeitpunktes ihres Ergehens (unmittelbar vor dem ersten bzw. zweiten Wahlgang) eine nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlergebnisses, da ein anderes Wahlergebnis bereits erzielt worden wäre, wenn 850 Wähler ihre Stimme nicht dem Beigel, sondern dem Gegenkandidaten gegeben hätten.

(Mitgeteilt von Richter am VG Dr. Repp, Frankfurt a. M.)

Anm. d. Schriftlgt.: Zur Anfechtung einer Gemeinderatswahl vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 1997, 411; zur Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl VG Aachen, NVwZ-RR 1997, 414; zum Stimmrecht des Bürgermeisters im Rat vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1997, 52; zur Wahl ehrenamtlicher Magistratsmitglieder vgl. OVG Bremen, NVwZ-RR 1997, 247.

73. Durchführung eines Bürgerentscheids

GG Art. 28 II; DDR-KommVerf. §§ 18 I, III, VII Nr. 1, 21 III lit. i und j; SächsGO §§ 76 II, 131 I

1. Die Miete für gemeindeeigene Wohnungen stellt ein privatrechtliches Entgelt i. S. des § 21 III lit. j DDR-KommVerf. dar.

2. Der Bürger hat kein unmittelbares Mitspracherecht auf dem Gebiet der kommunalen Haushaltsführung. Insbesondere steht ihm nicht das Recht zu, selbst über die Einnahmenerzielung der Kommune und damit auch über seine eigenen Ausgaben zu bestimmen.

3. Die Vorschrift des § 18 DDR-KommVerf. ist restriktiv dahingehend auszulegen, daß es sich bei den „wichtigen Gemeindeangelegenheiten“ zumindest um solche handeln muß, von denen alle Bürger der Gemeinde gleichermaßen betroffen sind.

4. Bürgerentscheid und Bürgerantrag sind als unterschiedliche Instrumente bürgerschaftlicher Mitwirkung nicht beliebig austauschbar.

VG Chemnitz, Urt. v. 23. 4. 1996 - 1 K 1183/93

Anm. d. Schriftlgt.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in LKV 1997, 339. - Zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens vgl. VG Dessau, LKV 1996, 73; zur Fragestellung „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid - wirksame Instrumente unmittelbarer Demokratie in den Gemeinden?“ s. Muckel, NVwZ 1997, 223 m. w. Nachw.

74. Vorlage von Verwaltungsvorgängen

BbgGebG § 15 IV 1, 2; BbgBauGebO/94 § 2 I 1

Wegen ihrer Bindung an Recht und Gesetz und ihrer prozessualen Pflicht zur Vorlage vollständiger Verwaltungsvorgänge ist es bei Behörden regelmäßig zu ihrem Nachteil zu berücksichtigen, wenn die vorgelegten Verwaltungsvorgänge unvollständig sind, so daß sich die Beweislast bei unerweislichem Zugang einer Erklärung umkehren kann.

VG Cottbus, Urt. v. 25. 3. 1997 - 4 K 434/95

Anm. d. Schriftlgt.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in LKV 1997, 383. - Zur Erhebung von Baugenehmigungsgebühren vgl. OVG Frankfurt (Oder), LKV 1997, 259.

75. Erhebung eines Abwasserbeseitigungsbeitrags durch Zweckverband

ThürWassG § 58 I 1, V; ThürGKG §§ 20 I, II, 37 IV; AO §§ 119 I, 157 I 2; ThürKAG § 7 I 1, IX; BauGB § 123 I; ThürKO § 2 II

1. Das Recht der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes steht einem Zweckverband im Rahmen der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben grundsätzlich gem. § 20 I, II des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürGKG) vom 11. 6. 1992 (GVBl S. 232) zu. Für den besonderen Bereich der Abwasserbeseitigung ergibt sich diese Erhebungskompetenz bereits aus § 58 V ThürWassG vom 10. 5. 1994 (GVBl S. 445).

2. Im Rahmen des Beitragsrechts für leitungsgebundene Einrichtungen ist grundsätzlich auf den (Buch-)Grundstücksbegriff des bürgerlichen Rechts abzustellen. Die Zusammenfassung mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers zu einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit ist - in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungsbeitragsrecht (vgl. BVerwGE 42, 269 [272], sowie DVBl 1988, 896 [897]) - nur dann ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn es „nach Inhalt und Sinn des Beitragsrechts gröblich unangemessen wäre, den bürgerlichrechtlichen Grundstücksbegriff zugrunde zu legen“. Hiervon ausgehend, kommt eine Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs, der darauf abstellt, ob zusammenhängende Flächen - unabhängig von ihrer katastermäßigen Einheit - ein einheitliches wirtschaftliches Ganzes bilden und